Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 466
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 05. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:

Steigende Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung – welche Kosten kommen auf Beitragszahler zu?

und **Antwort** vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25466
vom 05. November 2020
über Steigende Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung – welche Kosten kommen auf Beitragszahler zu?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der Arbeitgeber in Berlin, die Stundungsanträge eingereicht haben?

2. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der Arbeitgeber in Berlin, die einen Antrag auf Ratenzahlung eingereicht haben?

3. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der gesetzlich Versicherten in Berlin, für die Stundungsanträge eingereicht wurden?

4. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Anzahl der gesetzlich Versicherten in Berlin, für die Anträge zur Ratenzahlung der Krankenkassenbeiträge eingereicht wurden?

Bitte alle Angaben zu den Fragen 1 bis 4 jeweils für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 auflisten (bitte, sofern möglich auch nach Krankenkasse).

Zu 1. bis 4.:

Dem Senat liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Krankenkassenverbände in Berlin wurde um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten ist Folgendes zu berichten

BKK Landesverband Mitte:
Dem Landesverband der Betriebskrankenkassen liegen hierzu keine Daten zu Stundungen und Ratenzahlungen vor. Arbeitgeber beantragen die Stundung oder Ratenzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen direkt bei der jeweiligen Krankenkasse. Eine Filterung nach den geforderten Kriterien war zeitnah nicht möglich.

BIG direkt gesund:
Die BIG direkt gesund ist eine bundesweit geöffnete Krankenkasse. Aufgrund dessen würden regionale Zahlen kaum statistisch belastbare Werte ergeben, zudem war eine Auswertung kurzfristig nicht möglich.

Auf der Basis der verfügbaren Daten kann für die BIG direkt gesund Folgendes berichtet werden:

Zu 1.:
Durchschnittlich erhält die BIG direkt gesund ca. 30 Stundungsanträge pro Monat (360 p.a.). Seit März 2020 sind ca. 9.000 Stundungsanträge gestellt worden.

Zu 2.:
Hierzu konnten keine Angaben erfolgen.

Zu 3. und 4.:

Jahr	Anzahl Stundungen	Anzahl Ratenzahlungen
2017	171	2.769
2018	192	2.675
2019	116	2.812
01.-10.2020	104	2.713

Die Zahlen beziehen sich auf die Bezugsgröße von 400.000 Versicherten. Obwohl in 2020 noch 2 Monate fehlen, liegen die Werte 2020 jetzt schon auf dem Niveau der Vorjahre.

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse:
Zu 1. und 2.:

	Anzahl der Arbeitgeber in Berlin mit Antrag auf Stundungen	**mit bei der AOK Nordost am 11.11.2020 gemeldeten Beschäftigten**	**Anzahl der Arbeitgeber in Berlin Antrag auf Ratenzahlung**	**mit bei der AOK Nordost am 11.11.2020 gemeldeten Beschäftigten**
2017	96	393	611	566
2018	87	87	640	1.149
2019	91	272	649	1.287
2020	5.593	31.631	2.066	11.273

Zu 3. und 4.:

Für Privatkunden wurden seitens der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse insgesamt 2.316 Zahlungsvereinbarungen aufgrund der Corona-Pandemie bewilligt. Diese Anzahl beinhaltet sowohl Stundungen von zukünftig fällig werdenden Beträgen als auch Ratenzahlungen von bereits bestehenden Beitragsrückständen. Eine Trennung nach Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen war nicht möglich, da diese systematisch nicht gesondert gekennzeichnet werden.

Da außerhalb der Corona-Pandemie Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen mit Privatkunden nicht gekennzeichnet wurden, können Vergleichszahlen der Kalenderjahre 2017-2020 nicht zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt hat die Anzahl der Stundungs- und Ratenzahlungsanträge für Privatkunden aufgrund der Corona-Pandemie nicht den von der AOK Nordost erwarteten Umfang erreicht.

Darüber hinaus wurden aufgrund der durch den GKV-Spitzenverband festgelegten vereinfachten Regelungen zur Prüfung der Beitragsbemessung von Selbstzahlern 966 Beitragsermäßigungen bewilligt – in der Regel wurde die Beitragsbemessungsgrundlage auf die gesetzlich festgelegte Mindestbemessungsgrenze reduziert.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek):
Als bundesweit organisierte Krankenkassen können Mitgliedskassen nur bundesweit grobe Schätzungen zu Stundungsanträgen und Anträgen auf Ratenzahlungen vornehmen. Diese Zahlen lassen sich allerdings nicht auf eine regionale Ebene und somit nicht auf Berlin herunterbrechen.

IKK Brandenburg und Berlin:
Vorbemerkungen

Die konkrete Aussagekraft der reinen Anzahl der Stundungsanträge losgelöst von monetären Auswirkungen sowie der Gesamtzahl der Arbeitgeber bzw. der potentiell betroffenen Versicherten erscheint gering.

Eine Trennung zwischen dem Bereich Berlin und dem übrigen Kassengebiet (Brandenburg) ist nicht vollständig möglich. Gleiches gilt bei der Stundung mit und ohne Ratenzahlung. Eine zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte Ratenzahlung beinhaltet immer auch eine Stundung. Die Antworten zur Frage 1 und 2 können für die Zeit bis 2019 nur insgesamt wie nachstehend erfolgen:

Zu 1. und 2.:

Arbeitgeber

Jahr	**Stundung ohne Raten-zahlung**	**Stundung mit Raten-zahlung**	**Hinweis**
2017	138		getrennte Angaben für Berlin liegen nicht vor, Angaben für gesamtes Kassengebiet ohne weitere Trennung
2018	187		
2019	198		
2020	2610	910	Angaben für gesamtes Kassen-gebiet
2020	1218	519	ausschließlich Bereich Berlin

Zu 3. und 4.:

Eine Selektion der Fälle zur Fragen 3 und 4 ist nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist möglich, da sich neben der zuvor genannten Problematik die Fälle nicht nach der Art der Schuld selektieren lassen. Die KNAPPSCHAFT und SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse haben innerhalb der vom Senat gesetzten Frist keine Stellungnahme übermittelt.

5. Mit welcher Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und speziell der Krankenkassenbeiträge ist in den kommenden zwei Jahren zu rechnen?

Zu 5.:

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag setzt sich aus den Beiträgen für die verschiedenen Sozialversicherungen zusammen. Die Beitragsentwicklungen werden durch verschiedene Faktoren wie beispielsweise Ausgabensteigerungen oder Demographie beeinflusst. Die Beitragshöhe wird aber auch durch politische Entscheidungen auf Bundesebene beeinflusst. So hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 3. Juni 2020 in seinem Beschluss „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ festgelegt, dass die Beitragssumme in der Sozialversicherung insgesamt nicht über 40 % steigen soll. Darüber hinaus gehende Finanzbedarfe sollen bis zum Jahr 2021 aus Mitteln des Bundes gedeckt werden. Für die gesetzliche Krankenversicherung wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Absatz 1 SGB V für das Jahr 2021 auf 1,3 Prozent festgelegt (Bundesanzeiger Allgemeiner Teil 30.10.2020 B5), was einer Steigerung von 0,2 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2020 entspricht. Die Entwicklung der Zusatzbeiträge ist dabei von der Finanzlage der einzelnen Krankenkassen abhängig und obliegt deren eigener Zuständigkeit.

6. Inwiefern sieht sich der Senat in der Verpflichtung, eine finanzielle und strukturelle Schwächung der gesetzlichen Krankenversicherungen zu verhindern, zudem darauf hinzuwirken, dass die Hauptlast der Corona-Krise nicht überwiegend den Versicherten und Arbeitgebern aufgebürdet wird? Sofern zutreffend, wie kommt der Senat dieser Verpflichtung nach?

Zu 6.:

Der Senat setzt sich im Bundesrat regelmäßig dafür ein, dass die in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Beitragszahlenden nicht übermäßigen Belastungen ausgesetzt werden und wird diese Linie auch weiterhin verfolgen. Dabei wird der Senat insbesondere auch im Rahmen der Bewältigung der Corona-Krise besonders darauf achten, dass die Kostenlast zwischen allen Akteuren angemessen austariert wird. Eine deutliche Erhöhung und eine starke Zusatzbelastung der Beitragszahlenden soll vermieden werden. Derzeit ist im Rahmen des Entwurfs zum Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG die Finanzierung der für 2021 erwarteten Finanzlücke in der GKV in der Diskussion. Der Bundesrat hat hierzu am 6.11.2020 einen Beschluss gefasst, in dem ein höherer Bundeszuschuss für 2021 und die Beibehaltung der Rücklagen der Krankenkassen gefordert wird (BR-Drucksache 561/20 (Beschluss).

Berlin, den 23. November

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung